

Der Magistrat hat am 26.10.1994 folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien zur Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten im Stadtmuseum

Die Räumlichkeiten des Stadtmuseums - Mehrzweckraum EG, Foyer, Gewölbekeller, Terrasse EG und Höfchen - können nach den unten stehenden Bedingungen zu Veranstaltungen, "Meetings", und Empfängen von Vereinen, Vereinigungen (auch politischen Parteien) oder Privatpersonen angemietet werden.

Eine Anmietung ist prinzipiell nur dann möglich, wenn den musealen/ausstellungstechnischen Gegebenheiten kein Hindernis entgegengestellt wird. Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet das Kulturamt/Stadtmuseum. Die Anfrage muß mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen. Es gilt die vom Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus beschlossene Besuchsordnung.

Folgende Grundmieten, die die Auslagen für Strom, Wasser, Beleuchtung und Verwaltungskosten abdecken, werden erhoben:

Foyer und Mehrzweckraum
Gewölbekeller
Terrasse und Höfchen
260,00 €
130,00 €
80,00 €

Eine Bewirtung (kleiner Umtrunk, kein warmes Essen) darf nur extern erfolgen.

Größere Empfänge und "Meetings" (ab 30-40 Personen) von Vereinen, Vereinigungen oder Privatpersonen sind nur außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Kleinere Veranstaltungen oder etwa auch Firmenpräsentationen können auch während der Öffnungszeiten im Mehrzweckraum oder Gewölbekeller stattfinden. Ausnahme bilden Musikveranstaltungen, resp. Veranstaltungen mit hohem Geräuschpegel.

Es muß mindestens ein/e städtische/r Bedienstete/r (Hausmeister/in) bei Auf- und Abbau sowie der Durchführung der Veranstaltung anwesend sein. Schlüssel für das Haus können nicht ausgehändigt werden. Bei einer größeren Veranstaltung ist eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonal bereitzustellen. Die Informationstheke am Eingang/Ausgang ist zu besetzen. Die Anzahl der Aufsichtskräfte wird nach den individuellen Erfordernissen durch die Museumsverwaltung festgesetzt. Diese haben u. a. die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, daß die vom Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus verabschiedete Besuchsordnung eingehalten wird.

Es darf nicht geraucht werden. Das Betreten der Ausstellungsräume mit Speisen und Getränken ist laut Besuchsordnung untersagt. Die Ausstellungsräume und deren Zugänge sind von daher geschlossen zu halten, es sei denn, daß für die Veranstaltung auch eine Führung gewünscht wird. Je nach Anzahl der Personen ist auch hier weiteres Aufsichtspersonal notwendig.

Die Aufsicht über Haus und museale Gegenstände erfolgt nur durch Personal, das von der Stadt gestellt wird.

Zusätzlich zur Grundmiete sind die Kosten für Aufsichtspersonal (mit einem Stundenlohn von 7,50 € pro Person plus Fahrtkosten 0,20 € je km) und für eine 45-minütige Führung 25,50 € in Rechnung zu stellen.

 $\overline{\rm ge}$ ändert durch Magistratsbeschlüsse vom 17.01.1996, 01.04.1998 und 02.08.2000 Inkraftgetreten am 01.01.2002

geändert durch Magistratsbeschluss vom 22.12.2004 Inkraftgetreten am 23.12.2004

geändert durch Magistratsbeschluss vom 02.03.2005 Inkraftgetreten am 03.03.2005